3 2044 103 206 678

Digitized by Google

Bd. Sept. 1902.

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Mar. 11, 1899.

Das Recht

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

in

Einzeldarstellungen.

Schröder, Das eheliche Güterrecht.

Berlin SW.68.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1896.

Das eheliche Güterrecht

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das

Deutsche Reich

in seinen Grundzügen.

Von

Dr. R. Schröder,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Berlin SW. 48.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1896.

Rec. March 11, 1899

Die im Deutschen Reiche zur Zeit bestehenden gesetzlichen Systeme des ehelichen Güterrechts sind: die Verwaltungsgemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft, die Fahrnißgemeinschaft (d. h. Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft), die allgemeine Gütergemeinschaft und das römische Dotalrecht.

Alle diese Systeme haben nur dispositive Bedeutung, sie finden nur Anwendung, soweit nicht durch rechtsgültigen Ehevertrag etwas Anderes bestimmt ist: „Gedinge bricht Landrecht". Dieser vornehmste Satz des altdeutschen ehelichen Güterrechts hat sich, theils durch gemeines Gewohnheitsrecht, theils unter ausdrücklicher gesetzlicher Anerkennung, dem römischen Rechte gegenüber in ganz Deutschland erhalten. Auch das BGB. hält daran fest: „Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln" (§ 1432).

Das Hamburger Recht ist wohl das einzige in Deutschland bestehende Partikularrecht, welches Eheverträgen keine Wirkung gegen Dritte beilegt. Das BGB. hat sich diesen Standpunkt nicht angeeignet, aber es macht, nach dem Vorgange Oldenburgs und Bremens und der vielfach für Eheverträge von Kaufleuten vorgeschriebenen Eintragung in das Handelsregister[1]), die Wirkung der Eheverträge gegen Dritte von ihrer öffentlichen Registrirung und Bekanntmachung abhängig (§§ 1435, 1558—1563). Die dafür bestimmten Güterrechtsregister[2]) werden von den Amtsgerichten geführt; die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitze des Mannes[3]). Die Eintragungen unterliegen demselben Präjudiz wie die des Handelsregisters. Auch nicht auf Ehevertrag beruhendes Vorbehaltsgut der Frau, ferner alle Fälle der Güter-

[1]) Vgl. die Einf.-Gesetze zum ADHGB. für Baden Art. 10 ff., Elsaß-Lothringen Art. 6, Großh. Hessen Art. 27, Hessen-Homburg Art. 25, Oldenburg Art. 4, Oesterreich Art. 16 f., Preußen Art. 20, 40, Schleswig-Holstein Art. 8. Siehe auch Code de Commerce 67 ff.

[2]) Der Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches §§ 142—144 ordnet in ganz entsprechender Weise die Anlegung von Ehegutsregistern an.

[3]) Vgl. jedoch Entwurf eines HGB. (Berlin 1896) S. 2, Note 2.

trennung und die Entziehung der der Hausfrau zustehenden Schlüsselgewalt sind unter dem gleichen Präjudiz in das Güterrechtsregister einzutragen[1]).

Von den gesetzlichen Systemen hat das des römischen Rechts, auch abgesehen von seiner Durchbrechung durch das Prinzip der Vertragsfreiheit, weitaus das kleinste Geltungsgebiet, indem es, von unbedeutenden Bezirken abgesehen, nur in Braunschweig, Waldeck und dem ehemaligen Herzogthum Westfalen (Arnsberg) sowie dem größten Theile des bayerischen Kreises Schwaben und des platten Landes in beiden Mecklenburg mehr oder weniger rein zur Anwendung kommt. Im Uebrigen gilt es noch hier und da für die höheren Gesellschaftsklassen, die früher das Recht des eximirten Gerichtsstandes besessen haben, und in dem Gesammtgebiete des gemeinen Rechts für alle Ehen, in denen der gesetzliche Güterstand durch Ehevertrag einfach ausgeschlossen ist. Bei so beschränkter Anwendung in kleinen, unzusammenhängenden Gebieten konnte das römische Dotalrecht, obwohl es der Ehefrau gegenüber dem Manne eine größere Selbständigkeit und Sicherung gewährt als die deutschrechtlichen Systeme und darum von den Vertretern der Frauenemanzipation als das Idealrecht gepriesen und gefordert wird, bei der einheitlichen Normirung des deutschen Zivilrechts eine besondere Berücksichtigung nicht beanspruchen.

Hinsichtlich der vier anderen Systeme, die sämmtlich auf deutschrechtlicher Grundlage erwachsen sind, hat das BGB. das noch in dem preußischen allgemeinen Landrecht durchgeführte Regionalprinzip mit Recht vermieden[2]). Ein Zusammenhang der verschiedenen Güterrechtssysteme mit besonderen Stammeseigenthümlichkeiten besteht schon seit dem Mittelalter nicht mehr. Die allgemeine Gütergemeinschaft war bereits im Mittelalter bei allen Stämmen bekannt, im Uebrigen wurde bei den ostfälischen Sachsen die Verwaltungsgemeinschaft, bei den übrigen Stämmen die Mobiliar- und Errungenschafts- oder die bloße Errungenschaftsgemeinschaft bevorzugt. Die schließliche Gruppirung der verschiedenen Systeme beruhte überwiegend auf wirthschaftlichen Verschiedenheiten, vielfach auf rein äußerlichen Umständen ohne jede historische Berechtigung[3]). Größere geschlossene Gebiete ließen sich

[1]) Vgl. BGB. §§ 1357, 1371, 1431. Siehe auch Einf.-Ges. 16.

[2]) Ebenso der Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[3]) Man denke z. B. an die rein zufällige Uebereinstimmung des Würzburger Landrechts mit dem Lübischen Stadtrecht, die beide nur bei bekindeter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft eintreten lassen.

höchstens in Norddeutschland für die Verwaltungsgemeinschaft und allgemeine Gütergemeinschaft und im Westen für die Fahrnißgemeinschaft des französischen Rechts abgrenzen. Dagegen besteht in Süd- und Mitteldeutschland das bunteste Gemisch von allgemeiner Gütergemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft, so daß die Durchführung größerer Gruppen sich selbst dann als unmöglich erweisen würde, wenn die beiden hier in Betracht kommenden Systeme überhaupt in sich einheitlich gestaltet wären. Aber die Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Systeme sind überaus groß und auch die bescheidenste Konsolidation wäre nur unter schonungslosen Eingriffen in die bestehenden Eigenthümlichkeiten durchzuführen gewesen. Wenn aber solche Eingriffe überhaupt nicht zu vermeiden waren, so ist nicht einzusehen, was mit einer solchen Flickarbeit, auf Kosten der nationalen Rechtseinheit, hätte gewonnen werden können.

Dazu kommt die bei früheren Gesetzgebungsakten gemachte Erfahrung, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes im Allgemeinen lange nicht so sehr an den hergebrachten Güterständen festhält, wie vielfach angenommen wird, und daß es, wo dies der Fall ist, ein sehr einfaches Mittel giebt, berechtigten Forderungen in dieser Beziehung zu begegnen. Indem das BGB. das Regionalprinzip zurückweist und ein einziges System als *gesetzlichen Güterstand* aufstellt, trägt es den bestehenden Verschiedenheiten, soweit sie dem Volksbewußtsein oder wirthschaftlichen Bedürfnissen wirklich entsprechen, nach dem Vorgange aller neueren Kodifikationen seit dem Code civil und in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Entwurfe dadurch Rechnung, daß es die übrigen Systeme als *vertragsmäßige Güterstände* normirt.

Bei der ziemlich gleichmäßigen Vertheilung der vier Systeme innerhalb des Reiches bedurfte es reiflicher Erwägung, welches derselben den Vorzug, als das gesetzliche System an die Spitze gestellt zu werden, verdiente. Manches sprach für die *Errungenschaftsgemeinschaft*; aber ihr bisheriger Bereich ist der kleinste, in der Hauptsache auf süddeutsche, wenig zusammenhängende Gebiete beschränkt, und ihre allgemeine Einführung in Gegenden, die andere Systeme hergebracht haben, würde im praktischen Leben, namentlich hinsichtlich der Schuldenhaftung und bei der Auseinandersetzung nach Auflösung der Ehe, auf große Schwierigkeiten stoßen und ihre Einbürgerung sehr erschweren. Erheblich leichter hätte sich die ebenso in Nord- wie in Süddeutschland stark verbreitete, zum Theil große geschlossene Gebiete beherrschende *allgemeine Gütergemeinschaft* durchführen lassen. Das System

ist, wenn man von der fortgesetzten Gütergemeinschaft Abstand nimmt, das einfachste von allen, und leicht könnte ihm auch die Fahrnißgemeinschaft des französischen Rechts eingegliedert werden, da diese bei den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen, wo Mobiliarwerthe oft weit über den Immobiliarwerthen stehen, als selbständiges System kaum zu allgemeiner Einführung geeignet erscheinen dürfte. Dem gegenüber aber haben die von der Kommission für das BGB. veranlaßten statistischen Erhebungen bei dem Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft und mehr noch bei dem der Fahrnißgemeinschaft die außerordentliche Häufigkeit vertragsmäßiger Ausschließung, in Baden bei bis zu 50 Prozent aller Ehen, ergeben, und schwerlich würde man sich in den Gebieten der Verwaltungs- oder Errungenschaftsgemeinschaft oder des Dotalrechts mit ihr befreundet haben. Dazu kommt die sozialpolitische Rücksicht, daß es bei der allgemeinen Gütergemeinschaft unmöglich ist, der Ehefrau diejenige Selbständigkeit und Sicherung gegenüber ihrem Manne und seinen Gläubigern zu geben, die sie nach dem gesammten Gange der neueren Rechtsentwickelung zu beanspruchen hat [1]). Dagegen war dies leicht auszuführen bei dem Systeme der *Verwaltungsgemeinschaft*, das schon heute den größten Theil des preußischen Landrechtsgebietes, das Königreich Sachsen, das Herzogthum Oldenburg und die Gebiete des gemeinen Sachsenrechts, zum Theil auch die des Lübischen Rechts beherrscht und im Bereiche des französischen Rechts überall zur Anwendung kommt, wo durch Ehevertrag ohne sonstige Bestimmung die gesetzliche Fahrnißgemeinschaft ausgeschlossen ist. In den Geltungsbereichen des Dotalrechts, wo ohnehin in zahlreichen Ehen dem Manne Verwaltung und Nutzung des Frauengutes zu den Zwecken der

[1]) Ein ausgedehntes gesetzliches Vorbehaltsgut der Frau ist mit dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft unvereinbar, der Mann wird daher hier stets schärfer, als unter den übrigen Güterständen, als das Haupt des Hauses hervortreten. Man hatte sich wohl gegen den Entwurf des BGB. auf das bekannte Beispiel Württembergs berufen und behauptet, in allen Ländern, wo heute allgemeine Gütergemeinschaft bestehe, werde die Anhänglichkeit an das alte Recht nach Einführung des BGB. dahin führen, daß man das bewährt befundene System der Gütergemeinschaft allgemein durch Eheverträge festzuhalten suchen werde. Dies enthalte aber eine Härte gegen die Unvermögenden, die gezwungen sein würden, sich dem neuen Rechte zu unterwerfen. Dabei wird übersehen, daß der offenkundige Grund für den in Württemberg bestehenden Brauch, der sich zweifellos in vielen Gegenden wiederholen wird, auf dem Bedürfnisse der Männer, für die Hebung ihres Kredites das Vermögen ihrer Ehefrauen nutzbar zu machen, beruht, also ein Beweggrund, der überhaupt nur bei den *vermögenden* Klassen vorkommen kann.

Ehe freiwillig überlassen wird (nach Oesterr. BGB. 1238 f. spricht im Zweifel sogar die Vermuthung hierfür), kann die Einführung der Verwaltungsgemeinschaft, zumal wenn den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung und des kleineren Mittelstandes durch eine Ausdehnung des gesetzlichen Vorbehaltsgutes entgegengekommen wird, nur als eine wenig einschneidende Modifikation des bisherigen Rechtszustandes empfunden werden. Dasselbe ist von den Gebieten der Errungenschaftsgemeinschaft anzunehmen, wenn die Frau für den Verlust ihres Errungenschaftsantheils durch die Befreiung von den Lasten der Ehe und durch Erweiterung der Möglichkeit eigenen Erwerbes entschädigt wird. Demgemäß hat das BGB. auch hier, in Uebereinstimmung mit dem der Schweiz, sich für das gesetzliche System der Verwaltungsgemeinschaft, aber, um den Vorzügen der Gütergemeinschaftssysteme entgegenzukommen, in Verbindung mit einem weitreichenden Ehegattenerbrecht, entschieden[1]).

Das Wesen der ehelichen **Verwaltungsgemeinschaft** ist in zwei deutschen Rechtssprichwörtern treffend ausgedrückt: „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib", und: „Frauengut soll weder wachsen, noch schwinden". Damit ist ausgesprochen, daß der Mann von Rechtswegen das Vermögen der Frau für die Dauer der Ehe in Verwaltung und Nutznießung (§ 1363), dafür aber den ehelichen Aufwand allein zu tragen (§ 1389) und bei Auflösung der Ehe das eingebrachte Gut der Frau unvermindert herauszugeben hat (§ 1421). Dies Recht der Verwaltung und Nutzung behandelt schon der zweite Entwurf als eine familienrechtliche Befugniß, die dem Manne als

[1]) Nach §§ 1931 f. erbt der überlebende Ehegatte ein Viertel neben Abkömmlingen (nach ALR. Kindestheil, aber höchstens ein Viertel), die Hälfte, nebst dem ganzen Hausrath und den Hochzeitsgeschenken (nach ALR. ein Drittel und den Hausrath) neben Eltern, Geschwistern und ihren Abkömmlingen, mindestens die Hälfte neben Großeltern, alle übrigen Verwandten schließt er aus (nach ALR. erst Verwandte über den sechsten Grad hinaus, bis dahin Erbfolge zur Hälfte). Noch weiter in der Begünstigung des Ehegattenerbrechts geht der schweizerische Entwurf (neben Nachkommen Nießbrauch auf Lebenszeit am ganzen Nachlasse, neben Eltern, Geschwistern und deren Nachkommen Eigenthum an der einen und Nießbrauch an der anderen Hälfte; alle übrigen Verwandten, auch die Großeltern, sind ausgeschlossen), während das Sächsische BGB. §§ 2049 ff. dem BGB. bereits sehr nahe kommt. Der halbe gesetzliche Erbtheil gilt nach § 2303 des BGB., in Uebereinstimmung mit dem ALR., als Pflichttheil.

Oberhaupt des Hauses in derselben Weise wie dem Vater an dem Vermögen der Hauskinder zusteht. Damit war der engherzige sachenrechtliche Standpunkt des ehemännlichen Nießbrauches, den der erste Entwurf aus dem sächsischen BGB. übernommen hatte, aufgegeben. Im Verfolg dieser durch und durch undeutschen Auffassung, die in dem Ehemanne nur einen Nutznießer und Verwalter fremder Sachen erblickte, hatte der erste Entwurf zahlreiche, im Prozeßwege zu entscheidende Streitigkeiten unter Ehegatten vorgesehen. Der veränderte Standpunkt des BGB. bringt es mit sich, daß die Erledigung derartiger Streitigkeiten ausschließlich der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts überwiesen wird.

Das der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfene Vermögen der Frau wird im Anschlusse an die Terminologie des preußischen allgemeinen Landrechts als „eingebrachtes Gut" bezeichnet (§ 1363). Den Gegensatz dazu bildet das Vorbehaltsgut (in der Schweiz „Sondergut") der Frau (§ 1365), das nach den Grundsätzen der Gütertrennung (S. 20 f.) behandelt wird[1]) und von den vielfachen Einmischungen und Beschränkungen, die das allgemeine Landrecht (ALR. II, 1 §§ 223 ff., 319) dem Ehemanne auch hier gestattet, befreit ist; zu den ehelichen Lasten hat das Vorbehaltsgut nur insoweit beizusteuern, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des Eingebrachten einen angemessenen Beitrag erhält. Verbindlichkeiten der Frau, die in Betreff des Vorbehaltsgutes entstanden sind, und während der Ehe begründete Deliktsschulden der Frau sowie aus derartigen Verbindlichkeiten herrührende Prozeßkosten hat das Vorbehaltsgut zu tragen, eventuell dem Manne für Rechnung des Eingebrachten zu ersetzen (§§ 1414 ff.). Ebenso sind umgekehrt Auslagen des Vorbehaltsgutes aus dem Eingebrachten zu ersetzen (§ 1417). Vorbehaltsgut kann durch Ehevertrag, bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auch durch einseitige Bestimmung des Schenkers oder Erblassers begründet werden (§§ 1368 f.). Gesetzliches Vorbehaltsgut ist alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verdient (§ 1367), eine wesentliche Neuerung des BGB., die aus Gründen der Sozialpolitik dem bisherigen Rechtszustande entschieden vorzuziehen ist[2]), nach welchem der Mann an dem

[1]) § 1371.

[2]) Damit werden in den minder bemittelten Klassen, bei denen die Ehefrau genöthigt ist, auch ihrerseits auf Erwerb auszugehen, für die letztere alle Vortheile, die sonst nur mit dem Systeme der Gütertrennung verbunden sind, gesichert, während

Arbeits- und Geschäftserwerbe seiner Ehefrau entweder ganz wie an den Erträgen ihres Eingebrachten das Eigenthum, oder, wo dies gewahrt bleibt, doch das Recht der Verwaltung und Nutznießung erhält [1]). Alles, was die Frau aus Mitteln des Vorbehaltsgutes erwirbt oder von Dritten als Ersatz für Zerstörung, Entziehung oder Beschädigung dazu gehöriger Sachen oder Rechte erhält, wird als Surrogat behandelt und wächst dem Vorbehaltsgute daher von Rechtswegen zu (§ 1370).

Eine eigenthümliche Mittelstellung zwischen dem Vorbehalts- und dem eingebrachten Gute sollten nach dem Entwurfe die ausschließlich zu dem persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände, wie Kleider und Schmucksachen, einnehmen, indem sie zwar nicht unter den Begriff des gesetzlichen Vorbehaltsgutes fielen (da während der Ehe die Beschaffung und Ergänzung derselben zu den dem Manne obliegenden Ehelasten gerechnet wird), andererseits aber dem Manne auch nicht das Recht zustehen sollte, die Frau im Gebrauche dieser Sachen zu beeinträchtigen. Der Entwurf (§ 1354) drückte dies in wenig geschickter Weise dahin aus, daß die genannten Sachen „nicht der Nutznießung des Mannes unterliegen" [2]).

Hier haben die Beschlüsse des Reichstages eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt, indem das BGB., in Uebereinstimmung mit dem preußischen und oldenburgischen Rechte und dem schweizerischen Entwurfe, auch alle ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau

---

in vermögenden Kreisen durch Eheverträge, bei Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen an die Frau durch Vorbehalt die gleiche Wirkung herbeigeführt werden kann. Die von den Freunden der Frauenemanzipation erhobenen Angriffe gegen das eheliche Güterrecht des BGB. sind daher völlig unberechtigt. Der Gefahr, daß die Ehefrau durch selbständige Erwerbsthätigkeit wider den Willen des Mannes ihren häuslichen Verpflichtungen entzogen werden könnte, ist durch die §§ 1356, 1358, 1405 vorgebeugt. Vergl. Schweizer. Entw. 105, 108.

[1]) Vergl. ALR. II, 1 §§ 211, 219 f., Sächs. BGB. § 1668, Oldenb. Gesetz vom 24. April 1873, Art. 2, Lübecker Gesetz v. 15. Febr. 1862, § 2. Eine vermittelnde Stellung nimmt der Schweiz. Entwurf 134 ein.

[2]) In der Hauptsache eine verschlechterte Fassung des Sächsischen BGB. § 1671: „An Gegenständen, welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche bloß für die Person der Ehefrau bestimmt sind, es mögen solche von ihr bei Eingehung der Ehe besessen oder später von dem Ehemanne aus seinem Vermögen angeschafft worden sein, steht der Ehefrau das Eigenthum und das Recht des unbeschränkten Gebrauches während der Ehe zu, und es hat der Ehemann bloß das Recht, zu hindern, daß die Ehefrau von diesen Gegenständen einen anderen, als den bezweckten Gebrauch macht."

bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, als gesetzliches Vorbehaltsgut behandelt (§ 1366).

Eine wirkliche Mittelstellung nehmen dagegen die selbständigen Erwerbsgeschäfte der Ehefrau ein. Ihr Betrieb bedarf, in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung des Mannes, die, einmal ertheilt, mit voller Wirkung gegen Dritte nur durch Eintragung in das Güterrechtsregister zurückgenommen werden kann (§ 1405)[1]. Insoweit unterliegen derartige Erwerbsgeschäfte also der Verwaltung des Mannes und gehören als Ganzes zu dem eingebrachten Gute, das auch für die Schulden aus dem Geschäfte zu haften hat (vergl. § 1414, HGB. 8, 2). Aber im Bereiche ihres Geschäftsbetriebes handelt die Frau vollkommen selbständig[2]; einseitige Rechtsgeschäfte, wie Kündigungen, Präsentationen, Protesterhebungen u. dergl., sind ausschließlich ihr gegenüber vorzunehmen, und das Nutzungsrecht des Mannes erstreckt sich auf das von der Frau betriebene Geschäft nicht, der aus demselben erzielte Gewinn gehört, wie schon bemerkt wurde, zu dem gesetzlichen Vorbehaltsgute[3].

Im Uebrigen gilt alles, was die Frau zur Zeit der Eheschließung hat oder während der Ehe erwirbt, als eingebrachtes Gut[4] und ist der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Jeder Ehegatte hat das Recht, die gemeinschaftliche Aufnahme eines Verzeichnisses und die durch Sachverständige zu bewirkende Feststellung des Zustandes des Eingebrachten zu verlangen (§ 1372). Die obligatorische Bedeutung, welche das französische Recht dem Vermögensverzeichnisse zum Theil beilegt, hat das BGB. nicht angenommen. Die in dem geltenden Rechte bestehende Erweiterung der praesumtio Muciana, wonach alle im Besitz eines der Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen, Inhaber- und Blankopapiere im Zweifel als Eigenthum des Mannes

---

[1]) Vergl. Einf.-Ges. 16, 2. ALR. II, 1 § 195. HGB. 7.

[2]) Vergl. HGB. 8 f. Gew.-O. 11. ALR. II, 1 §§ 335 ff. Einführungsgesetz zum BGB. 36, I.

[3]) Vergl. § 1367. Anders, wenn die Frau nur geschäftliche Beihülfe leistet (§ 1356, 2. HGB. 7, 3). Nach dem Schweizer. Entw. 133 gehört ein von der Frau selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft auch seinem Bestande nach zu ihrem Sondergute.

[4]) Das den germanischen Anschauungen durchaus unverständliche Verbot der Schenkungen unter Ehegatten, das nur das Sächs. BGB. § 1647 und Code civ. 1096 aus dem römischen Recht übernommen haben, ist selbstverständlich in das BGB. nicht übergegangen (vergl. ALR. II, 1 § 310).

angesehen werden, hatte sich auch der Entwurf des BGB. (§ 1345) angeeignet[1]), und zwar sowohl für den Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft, wie für den der Gütertrennung; nur bei den zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen sollte keine Rechtsvermuthung platzgreifen und hinsichtlich des über die Bestimmung des Entwurfs noch hinausgehenden § 37 der Konkursordnung eine etwaige Abänderung bei Gelegenheit der späteren Revision dieses Gesetzes vorbehalten bleiben. Rechtsvermuthungen soll man aber überhaupt nur aufstellen, wo nicht nur Gründe äußerer Zweckmäßigkeit, sondern auch eine innere Berechtigung dafür spricht. Bei der heutigen Stellung des weiblichen Geschlechts muß die praesumtio Muciana geradezu als eine schwere Unbilligkeit erscheinen, und so verdient es immerhin Anerkennung, daß der Reichstag dieselbe, soweit es sich um das Verhältniß der Ehegatten unter einander handelt, beseitigt und die ganze Rechtsvermuthung nur zu Gunsten der Gläubiger aufrecht erhalten hat[2]). Noch weiter ist der Reichstag hinsichtlich der zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen gegangen, indem er sich hier nicht, wie der Entwurf beabsichtigte, mit der Ablehnung jeder Vermuthung zu Gunsten des Mannes begnügte[3]), sondern umgekehrt eine positive Rechtsvermuthung zu Gunsten der Frau und ihrer Gläubiger aufstellte. Dem entsprechend bestimmt das BGB. § 1362, 2: „Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermuthung, daß die Sachen der Frau gehören." Das BGB. nähert sich damit den Bestimmungen des Sächsischen BGB., das der Frau geradezu das Eigenthum an den genannten Gegenständen zuspricht[4]), und hat sich, über das letztere noch hinausgehend, hinsichtlich der Haushaltungsgegenstände den gleichen Gesichtspunkt angeeignet, indem solche, wenn sie an Stelle der von der Frau eingebrachten und später in Abgang gekommenen angeschafft worden sind, unbedingt als Eigenthum der Frau

[1]) Vergl. Schweizer. Entw. 127, 4. ALR. II, 1 § 544. Roth, Deutsches Privatrecht II, 225. Das Sächsische BGB. § 1656 beschränkt die Vermuthung auf die in der Wohnung des Mannes befindlichen Sachen.

[2]) BGB. 1362, 1. Einf.-Ges. 16, 2. Richtiger wäre allerdings die von einer Seite auch in der Reichstagskommission beantragte völlige Streichung gewesen, da die Rechtsvermuthung doch nur den Gläubigern des Mannes zu Statten kommt, so daß eine durchaus unberechtigte Zurücksetzung der Gläubiger der Frau vorliegt.

[3]) Vergl. Motive zum ersten Entwurfe IV, 166.

[4]) Vergl. S. 11 Anm. 2.

angesehen werden, auch wenn der Mann sie aus eigenen Mitteln angeschafft hat (§ 1382). Durch diese sinnreiche Bestimmung[1]) wird die altsächsische Gerade als ein wandelbarer Vermögensinbegriff, unter zweckmäßiger Verallgemeinerung des Surrogatsprinzips, wieder neu in das Rechtsleben eingeführt[2]). Außerdem werden alle beweglichen Sachen, Inhaber- und Blankopapiere und denselben gleichstehende Rechte, die der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes und nicht ausdrücklich zu anderen Zwecken erwirbt, von Rechts wegen Eigenthum der Frau (§ 1381), also auch hier das Surrogationsprinzip, während das bisherige Recht vorwiegend nur das Erstattungsprinzip in Anwendung kommen läßt[3]).

Der Mann ist berechtigt, das gesammte eingebrachte Gut der Frau in Besitz zu nehmen (§ 1373). Er vertritt dasselbe gerichtlich wie außergerichtlich kraft eigenen Rechts (§ 1380), während der erste Entwurf ihn nur als Bevollmächtigten seiner Frau oder als den ihren Rechtshandlungen zustimmenden Ehegatten auftreten ließ[4]). Mit dem Verwaltungsrechte des Mannes war im Mittelalter das unbeschränkte Recht der Mobiliarveräußerung, vorbehaltlich seiner Ersatzpflicht, verbunden. Der Grund dafür lag in der damals noch vorherrschenden Naturalwirthschaft, die alle beweglichen Sachen als Tauschmittel, d. h. als Geld, behandelte. Den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Gegenwart entspricht dieser Standpunkt, an welchem das geltende Recht im Wesentlichen noch festhält[5]), nicht mehr, aber die kleinliche Art, wie der sachenrechtliche Standpunkt des ehemännlichen Nießbrauches in dem ersten Entwurfe und in dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche das Verfügungsrecht des

[1]) Aehnlich schon ALR. II, 1 § 560: „Sind an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Stücke andere angeschafft worden, so können die Frau oder deren Erben die letzteren statt der eingebrachten zurücknehmen."

[2]) Selbstverständlich kommt es nicht darauf an, daß die Ergänzung des Hausrathes Stück für Stück erfolgt ist. Nur ganz neu angeschaffte Sachen, von denen früher Nichts vorhanden war, werden von der Surrogatseigenschaft nicht ergriffen. Die Hausrathsgemeinschaft des bayerischen Landrechts von 1756, Buch I, Kap. 6, § 21, beruht ebenfalls schon auf der Auffassung des Hausrathes als eines Vermögensinbegriffes.

[3]) Vergl. ALR. II, 1 §§ 240 f. Sächs. BGB. § 1676. Roth, Deutsches Privatrecht II, 208 f. Schweizer. Entw. 129.

[4]) Soweit es sich um Rechte handelt, über die der Mann nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann, ist das Urtheil für und gegen sie nur dann von Wirkung, wenn sie der Klage zugestimmt hat. Vergl. ALR. II, 1 §§ 245 f.

[5]) Vergl. Roth, a. a. O. II, 214 f. Das ALR. II, 1 § 233 nimmt nur auf den Namen der Frau oder ihrer Rechtsvorgänger geschriebene Kapitalien aus.

Mannes beschränkt[1]), wurde von der Kritik mit Recht fast allgemein als unannehmbar bezeichnet. Das BGB. hält die rechte Mitte, indem es dem Manne innerhalb des Rahmens der ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes nicht bloß die Herausgabe von Sachen an dritte Personen, denen gegenüber die Frau zur Herausgabe verpflichtet ist, und gegenüber den Gläubigern der Frau die Aufrechnung aller ihr zustehenden Gegenforderungen gestattet, sondern auch, unter dem Vorbehalte des Ersatzes, die Verfügung über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau[2]). Dabei gelten als verbrauchbare Sachen auch diejenigen beweglichen Sachen und Sachinbegriffe, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung besteht (§ 92), so daß der Mann insbesondere bei Erwerbsgeschäften, welche zum eingebrachten Gute der Frau gehören, wenn er ihr den selbständigen Betrieb nicht einräumen will, die Leitung und über die zum Verkaufe bestimmten Bestände derselben die freie Verfügung beanspruchen kann[3]). Im Uebrigen bedarf der Mann zu Verfügungen über die Substanz des eingebrachten Gutes[4]) zwar der Zustimmung seiner Frau, dieselbe kann aber bei Krankheit, Abwesenheit oder grundloser Weigerung der Frau, soweit das Geschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Eingebrachten erforderlich ist, durch das Vormundsschaftsgericht ersetzt werden (§ 1379).

Ueber den Stand der Verwaltung hat der Mann seiner Frau auf Verlangen Auskunft zu ertheilen (§ 1374). Die ihm nach dem ersten Entwurfe obliegende peinliche Rechnungslegung mit ihren zahlreichen Anlässen zu prozessualen Zwischenfällen ist beseitigt. Den ehelichen Aufwand hat der Mann allein zu tragen; die Frau kann verlangen, daß er die Erträge ihres Vermögens in erster Reihe, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen, zu diesem Zwecke verwende (§ 1389). Außerdem hat er die auf dem eingebrachten Gute ruhenden öffentlichen

---

[1]) Besser, wenn auch immer noch zu beschränkt, Schweizer. Entw. 148 f.

[2]) BGB. § 1376. Der Entwurf wollte dem Manne auch die einseitige Einziehung unverzinslicher Forderungen der Frau gestatten, was aber vom Reichstage abgelehnt worden ist.

[3]) Die Beschränkung dieses Verfügungsrechtes auf die Grenzen der ordnungsmäßigen Verwaltung kommt gutgläubigen Dritten gegenüber nicht zur Geltung. Wenn der Entwurf zweiter Lesung (§ 1276) noch Zweifel lassen konnte, so ist dies nunmehr durch die Umänderung der Worte „Der Mann darf" in „Der Mann soll" (§ 1377, 1) vollkommen klargestellt.

[4]) Mieth- und Pachtverträge des Mannes über eingebrachte unbewegliche Güter kann die Frau oder ihr Erbe nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufkündigen (§ 1423).

und privatrechtlichen Lasten, die regelmäßigen Verwaltungskosten und gewisse Prozeßkosten zu bestreiten (§§ 1385—1387); auch den Gläubigern haftet er insoweit neben seiner Frau als Gesammtschuldner (§ 1388). Was er über seine Verpflichtung hinaus auf das eingebrachte oder Vorbehaltsgut verwendet, muß ihm von der Frau ersetzt werden.

Für die Schulden des Mannes ist das eingebrachte Gut nicht haftbar (§§ 1375, 1410); aber auch sein Nutzungsrecht an demselben kann, wie schon der erste Entwurf bestimmte und nach dem zweiten Entwurfe in der revidirten Zivilprozeßordnung bestimmt werden soll, entgegen dem bisher geltenden Rechte[1]) nicht zum Gegenstande der Pfändung gemacht werden. Die Zwangsverwaltung fällt demnach weg und es kann nur eine Pfändung der von dem Ehemanne nach den Grundsätzen des Nießbrauches erworbenen Früchte stattfinden, soweit dieselben nicht zur Erfüllung der ihm gegenüber seiner Frau obliegenden Verwaltungs- und Unterhaltungspflichten erforderlich sind und deshalb von ihm oder der Frau Widerspruch gegen die Pfändung erhoben wird[2]).

Die Verfügungsrechte der Frau über ihr der Verwaltung des Mannes unterworfenes Vermögen sind in einer dem bisherigen Rechte durchaus entsprechenden Weise beschränkt. Die Schlüsselgewalt der Frau[3]), d. h. ihre Vollmacht zur Vertretung des Mannes in allen die Führung des Haushalts betreffenden Rechtsgeschäften, hat das BGB., entgegen dem bisherigen Rechte, der Willkür des Mannes entzogen und erst dadurch der Hausfrau die ihrer Würde entsprechende Stellung eingeräumt: die Ehefrau hat nicht bloß die Pflicht, sondern auch das Recht, Hausfrau zu sein und alle zur Haushaltung gehörigen Geschäfte mit voller Rechtswirkung für den Mann abzuschließen. Die Entziehung dieses Rechtes, die zu voller Wirkung gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister bedarf, kann, wenn sie auf einem bloßen Mißbrauche der eheherrlichen Gewalt beruht, von der Frau angefochten werden. Der erste Entwurf verlangte dazu ein prozessualisches Verfahren, wobei die Klage der Frau in schwer verständlicher Weise auf „die Herstellung des ehelichen Lebens" gerichtet sein sollte. Das BGB. läßt hier, wie bei den meisten Streitfällen unter Ehegatten, das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen entscheiden.

---

[1]) Vergl. Konk.-O. § 1. ALR. II, 1 § 257. Roth, a. a. O. II, 221 f. Schweizer. Entw. 146.

[2]) Vergl. § 1407, 4, § 1408. Entwurf zweiter Lesung § 1393, Note.

[3]) Vergl. § 1356 f. Einf.-Ges. 16, 2. Aehnlich der Schweizer. Entw. 103, 110, 151. Das bisherige Recht kennt die Schlüsselgewalt nur als eine präsumtive Vollmacht.

Hat der Mann die Rechte der Frau durch unerlaubte Verfügungen über ihr Vermögen geschädigt, so steht ihr sofort das Recht der Anfechtungsklage gegen den Dritten zu (§ 1407, 3), während ihre Ersatzansprüche gegen den Mann wegen Schädigung ihres Vermögens durch Ueberschreitung seiner Befugnisse oder ordnungswidrige Verwaltung, entgegen den Bestimmungen des ersten Entwurfes, im Allgemeinen erst nach Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft gerichtlich geltend gemacht werden dürfen (§ 1394)[1]).

Im Uebrigen bedarf die Frau, von rein lukrativen Geschäften und verschiedenen Einzelausnahmen abgesehen (§§ 1406 f.), zu allen das eingebrachte Gut betreffenden Rechtsgeschäften unter Lebenden der Zustimmung des Mannes (§ 1395)[2]), die jedoch in Fällen, wo die ordnungsmäßige Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten ein solches Rechtsgeschäft fordert, nöthigenfalls durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann (§ 1402); auch bedarf es der Einwilligung des Mannes nicht, wenn dieser durch Abwesenheit oder Krankheit sich zu erklären verhindert und Gefahr im Verzuge ist (§ 1401)[3]).

Das BGB. geht dabei von dem Grundsatze aus, daß die in dem geltenden Rechte mehr oder weniger noch festgehaltene Geschäftsunfähigkeit der Frau[4]), als eine bloße Folge der aufgehobenen eheherrlichen Vormundschaft nicht mehr zu Recht bestehe. Die Ehefrau besitzt für ihre Person vielmehr die volle Geschäftsfähigkeit, nur dürfen ihre Rechtshandlungen ohne Zustimmung des Mannes weder seine Rechte am eingebrachten Gute, noch diejenigen auf ihre Mitarbeit in Haus und Familie beeinträchtigen. Im Einzelnen sind hinsichtlich der Wirkungen, welche der Mangel der gesetzlich erforderlichen Zustimmung des Mannes nach sich zieht, folgende Fälle zu unterscheiden.

Vergl. ALR. II, 1 §§ 321 ff. Sächs. BGB. 1645. Oldenb. Ges. v. 24 April 1873, Art. 4.

[1]) Ebenso Schweizer. Entw. 117 f., 157.

[2]) Ueber Buchforderungen der Frau vgl. Einf.-Ges. 50, 97.

[3]) Vergl. Schweizer. Entw. 103, 152, ALR. II, 1 §§ 202 ff., 326 ff., Sächs. BGB. 1343 f. Code civ. 218 f., 221 f.

[4]) Vergl. Einf.-Ges. 200, 3. Motive zu dem ersten Entwurfe IV, 219—226. Roth, a. a. O II, 218. ALR. II, 1 §§ 320, 619, Sächs. BGB. 1638—1641. Code civ. 215 ff. 225. Mit dem BGB. stimmt der Schweiz Entw. 107, 150 überein. Das dem französischen Rechte eigenthümliche und zum Theil auf französischen Sittenverhältnissen beruhende Verbot freigebiger Erwerbungen der Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes ist dem sonst in Deutschland geltenden Rechte stets unbekannt geblieben und selbstverständlich auch in das BGB. nicht aufgenommen.

Verfügungen über eingebrachtes Gut durch einseitige Rechtsgeschäfte der Frau (z. B. Dereliktionen, Kündigungen) sind ohne die Zustimmung des Mannes von vornherein nichtig (§ 1398).

Verträge über Sachen oder Rechte des eingebrachten Gutes (wie dingliche Verträge, Giros, Cessionen, Verzichte, Erlasse, Novationen u. dergl.) sind ungiltig, wenn der Mann auf die Aufforderung des Dritten, sich zu erklären, diesem gegenüber seine Genehmigung entweder ausdrücklich oder durch unterlassene Beantwortung (binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung) stillschweigend ablehnt, oder wenn der Dritte, bevor der Mann seine Genehmigung ertheilt, der Frau oder dem Manne seinen Rücktritt erklärt hat[1]). Abgesehen hiervon bleiben derartige Verträge in der Schwebe, bis sie durch die nachträgliche Genehmigung des Mannes oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Giltigkeit erlangen (§§ 1396 f.).

Verträge, durch welche die Frau sich zu einer vermögensrechtlichen Leistung verpflichtet, sind für die Frau verbindlich; gegenüber dem Manne entsteht, soweit er nicht zugestimmt hat, nur ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Eingebrachten (§ 1399)[2]).

Bei Verträgen, durch welche die Frau sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, sollte der Mann, wenn er nicht zugestimmt hat, nach dem Entwurfe sofort, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigungsberechtigt sein[3]). Dabei kannte der erste Entwurf nicht einmal eine Ergänzung der mangelnden Einwilligung des Mannes durch das Gericht, während der zweite Entwurf eine derartige, das Kündigungsrecht des Mannes ausschließende Ergänzung durch den Vormundschaftsrichter für den Fall zuläßt, daß der Mann entweder seine maßgebende Stellung mißbraucht oder durch Abwesenheit oder Krankheit an einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist[4]). Das BGB. geht in der Begünstigung der Frau insofern noch erheblich über den zweiten Entwurf hinaus, als es auch die Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Mann an die Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts bindet, die nur dann ertheilt wird, wenn die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt und

---

[1]) Dies Rücktrittsrecht steht dem Dritten aber nur dann zu, wenn er bei Abschluß des Vertrages entweder seine Kontrahentin für ledig gehalten, oder ihrer Angabe, daß ihr Mann einverstanden sei, vertraut hat (§ 1397, 2).

[2]) Vergl. Schweizer. Entw. 155. ALR. III, 1 §§ 324, 329 ff., 334.

[3]) Vergl. ALR. II, 1 § 196.

[4]) Bundesrathsentwurf § 1341 (II. Entw. § 1343).

der Vertrag weder die Zustimmung des Mannes, noch die Ergänzung derselben durch das Vormundschaftsgericht erhalten hat (§ 1358).

Prozesse der Frau bedürfen der Genehmigung des Mannes an sich nicht, sind aber, abgesehen von den Prozeßkosten, für den Mann unverbindlich; Klagen um ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau nur mit Zustimmung des Mannes anstellen[1]).

Schulden der Frau aus der Zeit vor Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft, ferner Deliktschulden und die innerhalb ihres Verfügungskreises oder mit seiner Zustimmung gemachten Vertragsschulden muß der Mann aus dem eingebrachten Gute bezahlen[2]). Mit seinem eigenen Vermögen haftet er nur, soweit Ersatzansprüche der Frau wegen verbrauchbarer Sachen gegen ihn vorhanden sind, ferner als Gesammtschuldner neben der Frau für die mit der Verwaltung des eingebrachten Gutes zusammenhängenden oder auf diesem lastenden Verbindlichkeiten[3]). Die in Ansehung des Vorbehaltsgutes entstandenen Schulden der Frau sind für den Mann unverbindlich (§§ 1385, 1, 1386, 2, 1413 f.).

Eine Klage auf Sicherstellung hat die Frau gegen den Mann noch während des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft bei erheblicher Gefährdung ihres Eingebrachten oder ihrer Ersatzansprüche durch das Verhalten des Mannes[4]). Im Uebrigen hat sie nur noch ein Klagerecht auf Gewährung des standesmäßigen Unterhaltes für die Familie aus den Früchten des eingebrachten Gutes, während, abweichend von dem ersten Entwurfe, alle übrigen Ansprüche der Ehegatten gegen einander

---

[1]) Vergl. §§ 1400, 1412, 2, 1416, Civ.-Proz.-O. § 51, 2.

[2]) Vergl. §§ 1411 ff. Einf.-Ges. 36, I, Abs. 3. In der revidirten Civ.-Proz.-O. soll bestimmt werden, daß Zwangsvollstreckungen in das eingebrachte Gut die Verurtheilung der Frau zur Leistung und die des Mannes zur Gestattung der Vollstreckung zur Voraussetzung haben.

[3]) Vergl. §§ 1385—1388, 1411, 2. Das ALR. II, 1 § 329 läßt den Mann im Zweifel auch für die mit seiner Zustimmung kontrahirten Schulden der Frau mithaften

[4]) Vergl. § 1391. Bei Inhaber- und Blankopapieren kann die Frau statt der Sicherheitsleistung gerichtliche Hinterlegung oder Umschreibung auf ihren Namen verlangen (§§ 1392 f.). Der erste Entwurf ließ die Klage auf Sicherstellung nur wegen Gefährdung des Eingebrachten, aber nicht wegen der Ersatzansprüche zu. Die erheblich weitergehenden Kautionsansprüche der Frau nach dem geltenden Rechte (vergl. ALR. II, 1 §§ 254 f.) erklären sich aus den weitergehenden Veräußerungsbefugnissen des Mannes. Der Schweiz. Entwurf 158 hält gleichwohl daran fest, daß die Ehefrau jederzeit auch ohne Begründung ihres Gesuches Sicherstellung verlangen kann.

erst nach Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft zur Geltung kommen (§ 1394).

Die Verwaltungsgemeinschaft wird, abgesehen von dem Falle der Auflösung der Ehe, aufgehoben durch Ehevertrag und von Rechtswegen durch Konkurs oder Todeserklärung des Mannes (§§ 1419 f.). Die Frau kann auf die Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft klagen bei Entmündigung des Mannes oder Einsetzung einer Pflegschaft über sein Vermögen, sodann in allen Fällen, wo sie auch berechtigt wäre, auf Sicherstellung zu klagen, endlich bei Verletzung der dem Manne gegen die Familie obliegenden Unterhaltspflicht, wenn für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§ 1418)[1]).

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft während der Ehe bewirkt, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag vereinbart ist, den Eintritt der Gütertrennung (§ 1426). Dieselbe ist aber auf Klage des Mannes wieder aufzuheben und die Verwaltungsgemeinschaft wieder herzustellen, wenn die Todeserklärung, Entmündigung oder Einsetzung einer Pflegschaft, wegen deren die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst worden war, durch gerichtliche Entscheidung wieder aufgehoben ist (§ 1425). Die Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft ist in das Güterrechtsregister einzutragen (§ 1431, 2).

Als außerordentlichen Güterstand behandelt das BGB. (§§ 1426—1431) das System der **Gütertrennung**[2]). Dasselbe tritt von Rechtswegen ein: in der Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau, wenn die Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen

---

[1]) Nach ALR. II, 1 §§ 256, 258, 261 ff. kann die Frau die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft verlangen, wenn der Mann nicht mehr vermögend ist, ihr und den Kindern den standesmäßigen Unterhalt zu gewähren (also ohne das Erforderniß der Pflichtvergessenheit), außerdem fällt das aus dem Konkurse des Mannes gerettete Eingebrachte in Verwaltung und Nutzung der Frau zurück, doch kann der Mann, wenn er wieder zu Vermögen gelangt und sein früherer Vermögensverfall kein selbstverschuldeter gewesen ist, die Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft verlangen. Der Schweizer. Entwurf 123 f., 159 läßt die Verwaltungsgemeinschaft aufhören: von Rechtswegen im Falle des Konkurses, sodann auf Verlangen eines Ehegatten, wenn der Mann die von der Frau verlangte Sicherstellung ihres Eingebrachten nicht leisten kann oder will, ferner im Falle nachgewiesener Ueberschuldung des anderen Ehegatten; auf Klage der Frau wegen Gefährdung ihres Vermögens oder Verletzung der Unterhaltspflicht.

[2]) In den Grundgedanken übereinstimmend der Schweiz. Entw. 122—124, 187 ff.

Vertreters eingegangen ist (§ 1364); ferner in allen Ehen, wo durch Ehevertrag der gesetzliche Güterstand ohne weitere Bestimmung ausgeschlossen ist (§ 1436); endlich in allen Fällen der während der Ehe erfolgten Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft oder einer auf Ehevertrag beruhenden allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft, soweit nicht durch Ehevertrag etwas Anderes vereinbart ist (1426, 1436). Die Grundsätze der Gütertrennung finden außerdem Anwendung auf das Vorbehaltsgut der Frau, gleichviel, ob dasselbe auf Gesetz, auf Vorbehalt des Erblassers oder Schenkers oder auf Ehevertrag beruht (§ 1371).

Die Wirksamkeit gegen Dritte ist in allen Fällen der Gütertrennung bedingt durch die Eintragung in das Güterrechtsregister; solange diese unterblieben ist, kann sie nur gegenüber Personen, denen Kenntniß der Sachlage nachgewiesen wird, geltend gemacht werden (§ 1431). Für die dem Manne allein obliegenden Lasten der Ehe kann er von der Frau einen angemessenen Beitrag aus ihren Einkünften, aber nicht die Ueberlassung eines Theiles ihres Vermögens zu Dotalrecht verlangen. Was sie ihm in dieser Weise freiwillig überläßt, unterliegt der ordnungsmäßigen Verwaltung des Mannes, ohne daß die Frau, wie nach dem ersten Entwurfe, berechtigt wäre, die Herausgabe der dadurch erzielten Erträge zu verlangen; selbst was von denselben nach Bestreitung der Ausgaben erspart wird, kann der Mann, wenn die Frau nicht anders darüber verfügt, nach freiem Ermessen verwenden; seine Gläubiger haben kein Recht darauf. Also kein eigentliches Nutzungsrecht des Mannes, aber eine freie, dem Wesen der Familie entsprechende Verwaltung ohne kleinliche Abrechnungspflichten. Dieselbe freie Auffassung zeigt sich bei dem, was die Frau im Einzelnen für den ehelichen Aufwand hergiebt oder verwendet; auch wenn dabei das Maß des Nothwendigen überschritten ist, kann sie doch nur bei ausdrücklichem Vorbehalte Ersatz verlangen. Ist erhebliche Gefährdung des Unterhalts der Familie bei dem Manne zu besorgen, oder wird er entmündigt oder eine Pflegschaft für sein Vermögen angeordnet, so kann die Frau ihren Beitrag zu den Ehelasten zu eigener Verfügung in der Hand behalten.

Uebereinstimmende Grundsätze wie bei dem Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft gelten hinsichtlich der praesumtio Muciana (S. 12 f.), der Schlüsselgewalt der Hausfrau (§§ 1356 f.) und der Verträge, durch welche die Frau sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet (vergl. S. 18). In ihrer Vermögensverwaltung genießt die Frau die volle Selbständigkeit wie nach dem römischen Rechte; die im

französischen und theilweise auch noch im preußischen Rechte enthaltenen Beschränkungen hat das BGB. ebensowenig wie das römische Verbot der Schenkungen unter Ehegatten aufgenommen. Auch zu dem selbständigen Betriebe eines Gewerbegeschäftes bedarf die Frau nicht der bei den übrigen Güterständen erforderlichen Einwilligung des Mannes[1]); doch behält dieser, da ihm in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung zusteht (§ 1354), die Befugniß, der Frau derartige Gewerbebetriebe zu untersagen[2]). Gegen mißbräuchliche Anwendung dieser Befugniß kann die Frau die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

Die Abschließung, Aufhebung oder Aenderung von **Eheverträgen** ist vor wie während der Ehe zulässig[3]). Der Vertrag ist von den Verlobten oder Ehegatten in Person vor Gericht oder Notar abzuschließen (§ 1434)[4]). Soweit der Ehevertrag die Stellung der Ehegatten dritten Personen gegenüber regelt, bedarf er zu seiner vollen Wirksamkeit der Eintragung in das Güterrechtsregister (§ 1435). Nach dem Vorgange des französischen und oldenburgischen Rechts dürfen die Eheverträge keine Verweisungen auf aufgehobene oder ausländische Gesetze enthalten, doch macht das BGB., aus schonender Rücksicht für das durch das Nationalitätsprinzip beseitigte Domizilprinzip im Gebiet

---

[1]) Vergl. S. 12. Einführungsgesetz zum BGB. 36, I. Die für Handelsfrauen bis jetzt unbedingt nothwendige Einwilligung des Ehemannes (HGB. 7) soll auch nach dem Entwurfe des revidirten Handelsgesetzbuches nur noch nach Maßgabe des Güterstandes erforderlich sein.

[2]) Der Schweiz. Entw. 108 verlangt für die Wirksamkeit dieses Verbots gegen Dritte die Eintragung in das Ehegutsregister. Auch nach dem BGB. hat, obwohl es an einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt, nach Analogie des § 1405, 3 die Eintragung in das Güterrechtsregister zu erfolgen.

[3]) So in Uebereinstimmung mit den meisten geltenden Rechten, entgegen dem Code civil 1394 f. und, für einen besonderen Fall, ALR. II, 1 § 354. Vgl. Einf.-Ges. 15, 2; 200, 2.

[4]) Das Erforderniß persönlicher Anwesenheit findet sich erst in dem abgeschlossenen Entwurfe, wie er von der Gesetzkommission an den Bundesrath überreicht wurde. Die Kommissionsentwürfe erster und zweiter Lesung haben dasselbe noch nicht. Die Abschließung der Eheverträge durch Stellvertreter ist hiernach unzulässig. Eheverträge zur Begründung oder Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft können auch nicht durch die gesetzlichen Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen, sondern nur von den letzteren unter Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (beziehungsweise des Vormundschaftsgerichts) abgeschlossen werden (§ 1437).

des internationalen Privatrechts, eine Ausnahme zu Gunsten der lex domicilii des im Auslande wohnenden Ehemannes[1]).

Bei den gesetzlich normirten vertragsmäßigen Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnißgemeinschaft beansprucht das Gesetz im Allgemeinen nur dispositive Geltung; nur die Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft sind der Privatbeliebung insofern entzogen, als sie durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung nur im Ganzen ausgeschlossen, aber nicht im Einzelnen abgeändert werden können[2]).

Die allgemeine Gütergemeinschaft[3]) tritt bei allen einzelnen Vermögensgegenständen von Rechts wegen ein; es bedarf weder der Uebertragung noch der Buchung, die aber jeder Ehegatte verlangen kann (§ 1438). Das Rechtsverhältniß der Ehegatten zu dem Gesammtgute ist, wie bei dem Gesellschaftsvermögen, als Miteigenthum zur gesammten Hand (ohne Bruchtheile) aufgefaßt (§§ 718 f., 1442)[4]). Sondergüter neben dem Gesammtgute, welche der erste Entwurf zulassen wollte, sind ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können (z. B. Familienfideikommisse) und daher nur hinsichtlich ihrer Erträge in die Gütergemeinschaft fallen[5]). Dagegen kann der Mann sowohl wie die Frau Vorbehaltsgut haben, das den Grundsätzen der Gütertrennung unterliegt und entweder auf Ehevertrag oder auf Bestimmung des Schenkers oder Erblassers (bei Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen an einen Ehegatten) beruht; gesetzliches Vorbehaltsgut kennt die allgemeine Güter-

---

[1]) Vergl. § 1433. Einf.-Ges. zum BGB. 15.

[2]) § 1508, § 1518. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß die erheblichen Erb- und Pflichttheilsbeschränkungen, welche den Kindern durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft auferlegt werden, durch die ihnen aus dieser von Rechts wegen erwachsenden Vortheile ausgeglichen werden, willkürliche Beschränkungen derselben durch die Eltern daher ausgeschlossen sein sollen. Vergl. Motive zum ersten Entwurf IV. 424.

[3]) Vergl. Schweizer. Entw. 163–181.

[4]) Daher keine Zwangsvollstreckung der einseitigen Gläubiger eines Ehegatten in dessen Antheil am Gesammtgute. Gesammtgutsschuldner sind nur aufrechnungsberechtigt, soweit sie auch Gesammtgutsgläubiger sind.

[5]) Dieselben werden nach der Analogie des eingebrachten Gutes bei der Errungenschaftsgemeinschaft, aber ohne das bei diesem geltende Surrogationsprinzip, behandelt (§ 1439).

gemeinschaft nicht, dagegen findet das Surrogationsprinzip Anwendung (§§ 1440 f.).

Das Gesammtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes, die nach denselben Grundsätzen wie bei dem Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft geführt wird, jedoch mit freier Verfügung des Mannes über die Fahrniß, ausgenommen Schenkungen, die nicht auf einer sittlichen oder Anstandspflicht beruhen, und Verfügungen über die Gesammtheit oder Bruchtheile des ganzen Vermögens. Bei derartigen Schenkungen oder Verfügungen sowie bei Immobiliarverfügungen und allen eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen bezweckenden Verträgen bedarf es der Zustimmung der Frau, die nöthigenfalls durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann (§§ 1443—1448). Das BGB. hält sich demnach hinsichtlich der Verfügungen über das Gesammtgut in den Bahnen des bisherigen Rechts, das nur in einzelnen Partikularrechten dem Manne weitergehende Befugnisse einräumt. Der Mangel der erforderlichen Zustimmung der Frau bei Rechtshandlungen des Mannes hat dieselben Wirkungen, wie unter dem Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft der Mangel der Zustimmung des Mannes bei Verfügungen der Frau[1]). Der Mann ist, im Gegensatze zur Verwaltungsgemeinschaft, nicht für gute oder schlechte Verwaltung, sondern nur für arglistige Minderung des Gesammtguts und widerrechtliche einseitige Verfügungen über dasselbe verantwortlich (§ 1456).

Alle Schulden des Mannes sind Gesammtgutsschulden, ohne persönliche Haftung der Frau, während umgekehrt der Mann für die von Seiten der Frau kommenden Gesammtgutsschulden auch persönlich haftet, wenn auch für die bei der Abrechnung zu Lasten der Frau fallenden nur für die Dauer der Gütergemeinschaft (§§ 1443 2, 1459).

Die Verfügungsrechte der Frau sind in derselben Weise wie bei der Verwaltungsgemeinschaft geregelt[2]). Schulden der Frau, welche unter dem Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft für das eingebrachte Gut verbindlich sein würden (S. 19), gelten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft als Gesammtgutsschulden (§§ 1459 1, 1460 ff.)[3]).

Bei der Abrechnung unter den Ehegatten sind Sonderschulden die während der Gütergemeinschaft entstandenen Verpflichtungen eines Ehegatten aus unerlaubten Handlungen, alle aus einem Vorbehaltsgute

[1]) Vergl. S. 18. § 1448. Das Gesammtgut haftet hier nur für Bereicherung (§ 1455).

[2]) §§ 1357 f., 1449—1454. Vergl. S. 16 ff.

[3]) Darüber hinaus nur Bereicherungsklage gegen das Gesammtgut (§ 1455).

herrührenden Verbindlichkeiten, die Kosten aus Prozessen um Sonderschulden und aus Prozessen der Frau, zu denen der Mann seine Einwilligung nicht gegeben hat (§§ 1463 f.). Ausstattungen, die der Mann gemeinschaftlichen Abkömmlingen gewährt oder versprochen hat, fallen ihm nur zur Last, soweit er dabei das dem Gesammtgut entsprechende Maß überschritten hat; handelt es sich um einseitige Abkömmlinge des Mannes, so kommt die Ausstattung ausschließlich auf seine Rechnung, dagegen bei Abkömmlingen der Frau auf ihre Rechnung, soweit der Mann nicht für Ueberschreitung des gegebenen Maßes ohne ihre Zustimmung verantwortlich ist (§ 1465).

Alle Abrechnungen unter den Ehegatten, sowie die Ersatzansprüche des Gesammtgutes für Aufwendungen zu Gunsten eines Vorbehaltsgutes, und umgekehrt, können erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft geltend gemacht werden, jedoch bei ausreichendem Vorbehaltsgute der Frau mit Ausnahme der gegen dieses gerichteten Ansprüche (§§ 1466 f.).

Aufgelöst wird die Gütergemeinschaft, abgesehen von der Auflösung der Ehe und der Aufhebung durch Ehevertrag, nur durch Gerichtsurtheil, und zwar auf Klage eines der beiden Ehegatten wegen erheblicher Gefährdung seines späteren Erwerbs durch Ueberschuldung des anderen [1]), ferner auf Klage der Frau bei Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung [2]), bei erheblicher Gefährdung des Unterhalts der Familie durch Pflichtvergessenheit des Mannes, bei arglistiger Verminderung des Gesammtgutes durch den Mann oder erheblicher Gefährdung desselben von seiner Seite durch Verschwendung oder rechtswidrige einseitige Verfügungen (§§ 1468 f.).

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft hat, soweit nicht durch Ehevertrag anders bestimmt ist, den Eintritt der Gütertrennung zur Folge (§ 1436). Dieselbe beginnt, wenn die Aufhebung auf die Klage eines der Ehegatten erfolgt ist, mit der Rechtskraft des Urtheils [3]); zu

---

[1]) So erst nach dem zweiten Entwurfe. Vergl. auch ALR. II, 1 § 420. Schulden der Frau kommen nur in Betracht, soweit sie unter den Ehegatten nicht dem Gesammtgute, sondern der Frau zur Last fallen. Konkurs eines Ehegatten ist an sich kein Auflösungsgrund (abweichend von ALR. II, 1 § 421 und Code civil 1443).

[2]) Entmündigung des Mannes wegen Geisteskrankheit oder Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft über ihn ist kein Auflösungsgrund. Vergl. § 1457, Motive zu dem Entwurf erster Lesung IV. 299 ff. 398 f.

[3]) Für die Auseinandersetzung ist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend (§ 1479).

voller Wirksamkeit gegen Dritte gelangt die Aufhebung aber in allen Fällen erst durch die Eintragung in das Güterrechtsregister (§ 1470).

Die Auseinandersetzung des Vermögens nach Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt von Rechts wegen ein und nicht erst, wie nach dem ersten Entwurfe, auf Antrag eines der Ehegatten. Die Verwaltung bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wird gemeinschaftlich von den Ehegatten geführt (§ 1472). Die Auseinandersetzung erfolgt, nach Berichtigung der Gesammtgutsschulden, durch Halbtheilung des Gesammtguts unter gegenseitiger Abrechnung und Ersatzleistung (§§ 1474 bis 1477). Jeder Theil kann die von ihm herrührenden oder ausschließlich für seinen persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen gegen Ersatz ihres Werthes übernehmen (§ 1477, 2). Für unberichtigt gebliebene Gesammtgutsschulden haftet nach der Auseinandersetzung jeder Ehegatte, soweit die Schuld nicht für ihn persönlich verbindlich ist (S. 24), zwar als Gesammtschuldner, aber nur mit den ihm zugetheilten Gegenständen (§ 1480)[1]).

Im Falle der Ehescheidung kann der unschuldige Ehegatte vor der Theilung zunächst die Auskehrung des beiderseitigen Einbringens nach seinem Werthe verlangen, sodaß die Halbtheilung sich auf die dann noch vorhandenen Ueberschüsse beschränkt[2]). Bei Ehescheidung wegen Geisteskrankheit stehen dem Kranken die Rechte des unschuldig Geschiedenen zu; dieselben werden durch seinen Vormund ausgeübt.

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten, wenn keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden sind, erfolgt die Auseinandersetzung ebenfalls im Wege der Halbtheilung, sodaß der Antheil des verstorbenen Ehegatten als sein Nachlaß gilt und nach den allgemeinen Grundsätzen vererbt wird (§ 1482). Das BGB. hat sich demnach, im Anschluß an das ALR. II, 1 §§ 637 ff., von den Systemen des Anwachsungsrechts, oder des gesetzlichen Leibzuchtsrechts des überlebenden Ehegatten, oder der Auffassung des ihm zufallenden Gesammtgutantheils als einer gleichzeitigen Erbabfindung gegenüber dem verstorbenen gleichmäßig ferngehalten.

[1]) Dabei kann jeder Ehegatte von dem anderen Befreiung von den ihn nicht betreffenden Gesammtgutsschulden und, wenn er gleichwohl in Anspruch genommen wird, Schadloshaltung verlangen (§ 1481).

[2]) § 1478. Dadurch ist den berechtigten Angriffen der Kritik auf die Bestimmungen des ersten Entwurfs, nach welchem auch bei Ehescheidung die einfache Halbtheilung erfolgte, dem schuldigen Ehegatten also (bei dem Wegfall aller Ehescheidungsstrafen) unter Umständen Gelegenheit gegeben war, sich auf Kosten des anderen Theils zu bereichern, in verständiger Weise begegnet.

Dagegen tritt, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, zwischen diesen und dem überlebenden Ehegatten die **fortgesetzte Gütergemeinschaft** ein[1]). Das BGB. faßt dieselbe zwar nicht in dem Sinne des ersten Entwurfs als eine gütergemeinschaftliche Erbfolge auf, wohl aber als ein dem überlebenden Ehegatten zustehendes Recht, statt seines Erbanspruchs auf ein Viertel an der Gesammtgutshälfte des verstorbenen Ehegatten sich die Vortheile der fortgesetzten Gütergemeinschaft anzueignen. Durch Ehevertrag kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausgeschlossen, aber nicht abgeändert werden (S. 23)[2]). Die Ausschließung durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Ehegatten ist für den überlebenden nur unter der Voraussetzung verbindlich, daß der Erstere ihm gegenüber entweder zur Entziehung des Pflichttheils oder zur Klage auf Auflösung der Gütergemeinschaft berechtigt war (§ 1509). Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, die fortgesetzte Gütergemeinschaft unter den für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Formen abzulehnen (§ 1484). Die Ausschließung durch den verstorbenen und die Ablehnung durch den überlebenden Ehegatten hat die Auseinandersetzung des Gesammtguts nach den für die kinderlose Ehe bestehenden Normen zur Folge (§ 1484, 3, § 1510). Der überlebende Ehegatte hat in diesem Falle gegenüber dem Gesammtgutsantheil des verstorbenenen die ihm zustehenden Erbansprüche geltend zu machen.

Das Rechtsverhältniß der fortgesetzten Gütergemeinschaft faßt das BGB., in überwiegender Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte, als Miteigenthum zur gesammten Hand auf (§ 1487, § 1485, 3). Damit ist ebensowohl das reine Miteigenthum des ALR. und das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten mit bloß gesicherten Erbansprüchen der Kinder wie auch der gekünstelte Ausbau des ersten Entwurfs (Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten mit darauf folgender communio ex lege zwischen ihm und den Kindern) abgelehnt. Auch die früher vielfach mit der fortgesetzten Gütergemeinschaft verquickte Einkindschaft hat das BGB. nicht aufgenommen, da sie thatsächlich nur noch wenig verbreitet ist und, wo sich ein Bedürfniß zeigt, leicht im Wege der Annahme an Kindesstatt oder eines Erbvertrags ins Leben gerufen werden kann.

Die Subjekte der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind der überlebende Ehegatte und seine mit dem verstorbenen erzeugten Kinder oder deren Abkömmlinge, soweit sie ohne die fortgesetzte Gütergemeinschaft

[1]) §§ 1483–1518.

[2]) Nur die Ausschließung einzelner Abkömmlinge oder die Herabsetzung ihres Antheils ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet.

gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten geworden wären (§ 1483). Ausgeschlossen sind Erbunwürdige (§ 1506) sowie solche Abkömmlinge, welche unter Einwilligung des überlebenden Ehegatten entweder auf ihr Anrecht verzichtet haben (§§ 1491, 1517) oder durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Ehegatten mit oder ohne Pflichttheil von der Theilnahme ausgeschlossen worden sind [1]). Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling während der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so gehört sein Antheil nicht zu seinem Nachlasse; hinterläßt er Deszendenten, die gegebenenfalls statt seiner in die Gemeinschaft einzutreten berechtigt gewesen wären, so treten diese an seine Stelle; fehlt es an solchen, so tritt Anwachsungsrecht zu Gunsten der übrigen Antheilsberechtigten oder, wenn solche nicht weiter vorhanden sind, zu Gunsten des überlebenden Ehegatten ein [2]). Einseitige Kinder des überlebenden Ehegatten nehmen an der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht theil. Sind einseitige Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so erhalten diese ihren Erbtheil so, als wenn die allgemeine Gütergemeinschaft aufgelöst worden wäre, während der überlebende Ehegatte hinsichtlich des übrigen Vermögens die Gütergemeinschaft mit den Kindern der letzten Ehe fortsetzt (§ 1483, 2).

Das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem bisherigen ehelichen Gesammtgute, nach Abzug der Abfindungen für die nicht antheilnehmenden Abkömmlinge, aus den während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemachten Erwerbungen des überlebenden Ehegatten sowie den Erträgen und Surrogaten des Gesammtgutes. Ausgeschlossen bleibt demnach nur das nach den allgemeinen Grundsätzen vererbte Vorbehaltsgut des verstorbenen Ehegatten (der dem überlebenden Ehegatten daran zukommende Erbtheil fällt in das Gesammtgut), das bisherige Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten, das als solches erhalten bleibt, und das Sondergut der Kinder [3]).

Die Verwaltung des Gesammtgutes führt der überlebende Ehe-

---

[1]) Vergl. §§ 1511, 1516. Die Ausschließung kann auch durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten erfolgen. Der Pflichttheil wird so berechnet, als wenn die Auseinandersetzung wegen Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft erfolgte.

[2]) § 1490. Die Bestimmungen des BGB. entsprechen durchaus dem bekannten Satze: „Was in der Were erstirbt, bleibt in der Were", vgl. § 1503, I.

[3]) §§ 1485 f, 1473, 1. Das BGB. schließt sich durchaus an das geltende Recht an. Was der überlebende Ehegatte durch letztwillige Zuwendung oder Schenkung erwirbt, kann von dem Erblasser oder Schenker zum Vorbehaltsgute bestimmt werden. Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, werden nach den S. 23 erwähnten Grundsätzen behandelt.

gatte nach den während der allgemeinen Gütergemeinschaft für die Verwaltung des Ehemannes geltenden Grundsätzen; die Kinder erhalten die früher von der Frau eingenommene Stellung (§ 1487).

Gesammtgutsschulden sind die aus der allgemeinen Gütergemeinschaft übernommenen und sämmtliche Schulden des überlebenden Ehegatten (§ 1488). Der überlebende Ehegatte haftet für die Gesammtgutsschulden persönlich, für die übernommenen aber, soweit sie früher nicht für ihn persönlich verbindlich gewesen sind, nur mit dem Bestande des Gesammtgutes (§ 1489)[1]. Für die antheilsberechtigten Abkömmlinge besteht keine persönliche Haftung; ihre eigenen Schulden sind für das Gesammtgut durchaus unverbindlich, ihre Sondergläubiger haben keine Aufrechnungsbefugniß gegenüber den Gesammtgutsforderungen und kein Recht der Zwangsvollstreckung in den Gesammtgutsantheil ihrer Schuldner[2].

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird aufgelöst durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag der Betheiligten (§ 1492, 2), durch einseitige Rücktrittserklärung des überlebenden Ehegatten vor dem Nachlaßgerichte, zu der er jederzeit berechtigt ist (§ 1492, 1), durch Wiederverheirathung (1493)[3] oder Tod (beziehungsweise Todeserklärung) des überlebenden Ehegatten (§ 1494), ferner durch Gerichtsurtheil auf Klage eines antheilsberechtigten Abkömmlings, wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt verwirkt, oder wegen Verschwendung entmündigt wird, oder sich einer arglistigen Verminderung des Gesammtgutes schuldig macht, oder wenn er durch Verschwendung oder unerlaubte einseitige Verfügungen das Gesammtgut oder durch Pflichtvergessenheit den Unterhalt der Familie erheblich gefährdet[4].

Die Verwaltung des Gesammtgutes bis zur Auseinandersetzung wird von dem überlebenden Ehegatten und den betheiligten Abkömmlingen gemeinschaftlich geführt (§§ 1497, 1472).

---

[1]) Nach Analogie der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

[2]) Vergl. §§ 1487, 1; 1489, 3; 1442, 2; 719, 2; 725, 2.

[3]) Die Auflösung erfolgt von Rechtswegen, nicht erst auf Antrag. Die Aufrechterhaltung der fortgesetzten Gütergemeinschaft in der zweiten Ehe kann nur durch einen neuen Ehevertrag, unter Beitritt der antheilsberechtigten Abkömmlinge, ermöglicht werden.

[4]) § 1495. Die Gründe sind im Wesentlichen dieselben wie bei der Klage der Ehefrau auf die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft (S. 25), nur daß die Ueberschuldung als Grund wegfällt, wogegen die Verwirkung der elterlichen Gewalt hinzutritt.

Die Schichtung oder Auseinandersetzung erfolgt nach den für die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Regeln[1]). Nach Bezahlung der Gesammtgutsschulden erhält der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des Gesammtgutes (ist er gestorben, so gehört dieselbe zu seinem Nachlasse), die andere theilen die zur Zeit vorhandenen antheilsberechtigten Abkömmlinge nach Verhältniß ihres Erbrechts gegen den verstorbenen Ehegatten, indem der Zeitpunkt der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als der Zeitpunkt des Erbanfalles angesehen wird[2]). Bei den Abrechnungen und Ersatzansprüchen, die sämmtlich erst bei der Schichtung geltend gemacht werden dürfen (§ 1487, 2), werden Abfindungen, welche den durch Verzicht oder letztwillige Verfügung von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossenen oder später zurückgetretenen Kindern verabfolgt sind, auf den Halbtheil der Kinder angerechnet, so daß der überlebende Ehegatte den entsprechenden Betrag vorweg erhält[3]), während er andererseits für Ausstattungen, welche er aus dem Gesammtgute an Dritte oder in übermäßiger Höhe an antheilsberechtigte Abkömmlinge gegeben oder versprochen hat, aufkommen muß (§ 1499, 3). Von den Schulden fallen dem überlebenden Ehegatten diejenigen zur Last, welche er nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft (S. 26) zu übernehmen hätte, den Kindern dagegen diejenigen Schulden und Ersatzverbindlichkeiten, welche bei der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft auf Rechnung des verstorbenen Ehegatten gekommen sein würden (§ 1499, 1, 2. § 1500).

Der überlebende Ehegatte als Schichtgeber (nicht sein Erbe, falls die Auseinandersetzung durch seinen Tod veranlaßt ist) hat das Recht, das Gesammtgut oder einzelne Stücke desselben gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen; erfolgt die Schichtung auf Klage eines Abkömmlings, so geht dies Recht in beschränkterem Umfange auf die Gesammtheit der antheilsberechtigten Abkömmlinge über (§ 1502). Durch letztwillige

[1]) § 1498. Vergl. S 26.

[2]) Vergl. S. 28, Note 2. Durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Ehegatten, unter Zustimmung des überlebenden, können die Schichtantheile einzelner Abkömmlinge herabgesetzt oder gänzlich entzogen werden, wobei der halbe Schichttheil als Pflichttheil angesehen wird (§§ 1505, 1512 f., 1516). Was in dieser Weise einem der Antheilsberechtigten entzogen wird, wächst den übrigen zu, falls nicht die letztwillige Verfügung die Zuwendung an einen Dritten angeordnet hat (§ 1514). Die Ausgleichung der schichttheilsberechtigten Abkömmlinge wegen des Vorempfangenen erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts (§ 1503, 2).

[3]) §§ 1501, 1503, 3. 1511, 3. Der den einseitigen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten ausgekehrte Erbtheil (S. 28) kommt nicht in Anrechnung.

Verfügung des verstorbenen Ehegatten, unter Zustimmung des überlebenden, kann das gleiche Recht auch einem einzelnen Abkömmling eingeräumt, für Landgüter aber, welche zu dem Gesammtgute gehören, allgemein für den Uebernehmer ein bestimmter Preis, der nicht unter dem Ertragswerthe bleiben darf, festgesetzt werden (§§ 1515 f.).

Bei dem Güterstande der **Errungenschaftsgemeinschaft**[1]) stehen das Gesammtgut und die Sondergüter (das „eingebrachte Gut") der Ehegatten einander gegenüber. Der erste Entwurf wollte außerdem Vorbehaltsgüter beider Ehegatten zulassen, da aber Vorbehaltsgut des Mannes nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft eine innere Berechtigung (als Eigenthumsvorbehalt) haben kann, so läßt das BGB. nur Vorbehaltsgut der Frau zu; der Umfang desselben bestimmt sich wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft[2]).

Sondergut („eingebrachtes Gut") des einzelnen Ehegatten ist außer seinem bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorhandenen Vermögen (§ 1520) alles, was er während der Ehe durch Schenkung, Ausstattung, Erbschaft oder Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht (z. B. durch Altentheilsvertrag) erwirbt (§ 1521), ferner alle höchst persönlichen Rechte (z. B. Leibrenten), alle Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können[3]), und alle Rechte, deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist[4]),

---

[1]) §§ 1519—1548. Vergl. Schweizer. Entw. 184—186. ALR. II, 1 §§ 396 bis 411.

[2]) § 1526. Vergl. S. 10, 21, 23.

[3]) Da Stammgüter nur durch Erbgang, Lehen- und Fideikommißgüter nur durch Erbgang oder eine als Schenkung aufzufassende Belehnung oder Bestiftung erworben werden, also schon aus diesem Grunde zum Sondergute gehören, so hat die Bestimmung des § 1522 für sie nur eine Bedeutung in Verbindung mit § 1524, also hinsichtlich der Surrogate, z. B. Entschädigungen und Abfindungen von Anwärtern.

[4]) § 1522. Dadurch wird die namentlich im Gebiete des französischen Rechts vielbehandelte Streitfrage, ob der Anspruch aus der Lebensversicherung eines Ehegatten, als durch die Prämienzahlung erworben, zur ehelichen Errungenschaft, oder, als durch den Tod des Versicherten erworben, zum Sondergute des letzteren zu zählen sei, zu Gunsten des Sondergutes entschieden. Handelt es sich um eine Ueberlebensversicherung, so gehört der Anspruch nicht zum Sondergute des verstorbenen, sondern des überlebenden Ehegatten.

sodann alles, was durch Ehevertrag für Sondergut erklärt worden ist, und alle Surrogate von Sondergütern [1]).

Aller sonstige Erwerb eines oder beider Ehegatten während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft, mit Ausnahme der Erträge von Vorbehaltsgütern der Frau, ist Gesammtgut, insbesondere auch der Ertrag aus Erwerbsgeschäften eines Ehegatten (§ 1524, 1) und aller Erwerb durch Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen, wenn derselbe den Umständen nach als Lohn für geleistete Dienste (z. B. Honorare, übliche Gelegenheitsgeschenke) aufzufassen ist (§ 1521). Im Zweifel spricht bei allem vorhandenen Vermögen die Vermuthung für die Gesammtgutseigenschaft [2]). Das Gesammtgut steht, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, im Miteigenthum zur gesammten Hand (§ 1519), das bei jedem einzelnen Erwerbe von Rechts wegen eintritt, ohne daß es einer Uebertragung bedarf [3]).

Das Sondergut der Ehegatten unterliegt den Grundsätzen der Verwaltungsgemeinschaft, nur daß die Verwaltung desselben und die Bestreitung der ehelichen Lasten für Rechnung des Gesammtgutes erfolgt und die Erträge, welche sonst der Nutznießung des Mannes unterliegen, hier Gesammtgut werden (§§ 1525, 1528 f.). Die Verwaltung des Gesammtgutes führt der Mann nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1519, 2; 1443—1449; 1456 f.). Die Verfügungsrechte der Frau sind dieselben, wie bei Verwaltungs- oder allgemeiner Gütergemeinschaft [4]).

Abrechnungen und Ersatzansprüche unter den Ehegatten und gegenüber dem Gesammtgute bleiben aufgeschoben, solange die Errungenschaftsgemeinschaft besteht; nur der Mann kann das, was er für sich oder das Gesammtgut von der Frau zu fordern hat, sofort geltend machen, wenn sie ausreichendes Sonder- oder Vorbehaltsgut besitzt (§ 1541). Die Frau kann unter denselben Voraussetzungen, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft, gegen den Mann auf Sicherstellung oder

---

[1]) §§ 1520—1524. Das Surrogationsprinzip wird hier ebenso wie bei der Verwaltungsgemeinschaft auch auf die Ersatzanschaffungen im Bereiche des Hausrathes angewendet. Vergl. S. 13 f. §§ 1525, 2; 1382.

[2]) § 1527. Vergl. ALR. II, 1 § 400. Code civil 1402. Motive IV, 133, 516.

[3]) Das BGB. lehnt mit Recht die Konstruktionen des Miteigenthums nach Bruchtheilen, des Alleineigenthums des Mannes mit späterer Theilung und der Gütertrennung mit Gemeinschaft des Zugewinnstes ab.

[4]) Vergl. S. 16 ff., 24. §§ 1519, 2; 1525, 2; 1395—1407, 1412 ff., 1449 bis 1453.

auf Gewährung des standesmäßigen Unterhalts klagen (§ 1525, 2; §§ 1391, 1394).

Gesammtgutsverbindlichkeiten sind alle Schulden des Mannes, die der Frau nur, soweit sie während der Errungenschaftsgemeinschaft in giltiger Weise entstanden sind, ferner die Lasten ihres eingebrachten Gutes und ihr obliegende gesetzliche Unterhaltspflichten (§§ 1530—1534). Für die Gesammtgutsschulden haftet der Mann persönlich, also auch mit seinem Sondergute, für die der Frau zur Last fallenden aber nur während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1530, 2). Die Frau haftet persönlich nur für die von ihrer Seite herrührenden Gesammtgutsschulden.

Sonderschulden der Frau sind ihre Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen, ihre vorehelichen Schulden und die Kosten der ohne Einwilligung des Mannes von ihr geführten Prozesse[1]). Die Gläubiger können die Zwangsvollstreckung in das Sondergut ihrer Schuldnerin verlangen. Soweit die Frau wegen verbrauchbarer Sachen Ersatzansprüche gegen ihren Mann erworben hat, können diese schon während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft von ihren Gläubigern geltend gemacht werden (§§ 1525, 2; 1411, 2).

Die Errungenschaftsgemeinschaft wird schon während der Ehe, abgesehen von dem Falle vertragsmäßiger Aufhebung, aufgelöst: durch die Eröffnung des Konkurses über den Mann (§ 1543), durch eine hinsichtlich des einen Ehegatten ausgesprochene Todeserklärung (§ 1544), ferner durch Gerichtsurtheil auf Klage eines der Ehegatten wegen erheblicher Gefährdung seines späteren Erwerbes durch Ueberschuldung des anderen, oder auf Klage der Frau wegen Entmündigung des Mannes oder Einsetzung einer Pflegschaft über sein Vermögen, wegen arglistiger Verminderung des Gesammtgutes, wegen erheblicher Gefährdung des Unterhaltes der Familie durch Pflichtverletzung des Mannes, wegen erheblicher Gefährdung des Gesammtgutes durch Verschwendung oder unerlaubte einseitige Verfügungen des Mannes, endlich wegen erheblicher Gefährdung ihres Sondergutes oder ihrer Ersatzansprüche durch das Verhalten des Mannes (§ 1542).

Die Auseinandersetzung erfolgt hinsichtlich der Sondergüter nach den Grundsätzen der Verwaltungs-, hinsichtlich des Gesammtgutes nach denen der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1546). Die Rechtsvermuthung zu Gunsten der Gesammtgutseigenschaft bewirkt, daß Auf-

[1]) §§ 1525, 2; 1411 f.

wendungen zu Gunsten eines Sondergutes im Zweifel als aus Mitteln des Gesammtgutes bestritten angesehen werden, wogegen umgekehrt, wenn verbrauchbare Sondergüter abhanden gekommen sind, ihre Verwendung zum Besten des Gesammtgutes vermuthet wird (§ 1540). Bei der Abrechnung (§§ 1539, 1541) fallen jedem Ehegatten alle von seinem Sondergute herrührenden Verbindlichkeiten zur Last, soweit dieselben nicht zu den von der Verwaltung zu tragenden Lasten gehören oder in dem Betriebe eines für das Gesammtgut arbeitenden Erwerbsgeschäfts entstanden sind (§§ 1535, 1537). Auf Rechnung des Mannes kommen außerdem seine vor der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Schulden und seine Deliktsobligationen (§§ 1536). Die Kosten eines über die Verbindlichkeit eines Ehegatten geführten Rechtsstreits folgen der Hauptschuld. Für die an Abkömmlinge gewährten oder versprochenen Ausstattungen kommen die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Regeln (S. 25) in Anwendung (§ 1538).

Die Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe folgt den gleichen Grundsätzen. Die Gesammtgutshälfte des verstorbenen Ehegatten gehört zu seinem Nachlaß. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur auf besondere Vereinbarung ein. Für die Ehescheidung gelten keine besonderen Regeln.

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bei bestehender Ehe zieht im Zweifel *Gütertrennung* nach sich, die aber erst durch die Eintragung in das Güterrechtsregister volle Wirkung gegen Dritte erlangt (§ 1545).

Eine *Klage auf Wiederherstellung* der Errungenschaftsgemeinschaft hat der Mann nach Aufhebung der Entmündigung, Pflegschaft oder Todeserklärung, wegen deren die Auflösung erfolgt war, andererseits die Frau nach Beendigung des über das Vermögen ihres Mannes verhängten Konkurses oder nach Aufhebung einer über sie ausgesprochenen Todeserklärung (§§ 1547 f.). Die Wiederherstellung bedarf zur vollen Wirkung gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Die **Fahrnißgemeinschaft**[1]), oder, nach der Bezeichnung des ersten Entwurfs „die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft", ist das gesetzliche System des Code civil und des Badischen Landrechts sowie des in Schleswig geltenden Jütischen Lov. Da die Gemeinschaft auch die Immobiliarerrungenschaft umfaßt, so ist die

[1]) §§ 1549—1557. Code civil 1400—1496.

Bezeichnung Fahrniß- oder Mobiliargemeinschaft nicht ganz zutreffend, sie empfiehlt sich aber, abgesehen von ihrer größeren Kürze, auch durch den älteren Sprachgebrauch, der das Kaufeigen, im Gegensatze zum Erbeigen, vielfach der fahrenden Habe (Kaufschatz) gleichstellte. Wie die Errungenschaftsgemeinschaft im Wesentlichen nur als eine Modifikation der Verwaltungsgemeinschaft erscheint und ihre gesetzliche Regelung sich daher hauptsächlich an die für diesen Güterstand geltenden Grundsätze zu halten hatte, folgt die Fahrnißgemeinschaft überwiegend den Regeln der ihr am nächsten verwandten allgemeinen Gütergemeinschaft.

Die Begründung von Vorbehaltsgut durch Ehevertrag, bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auch durch Bestimmung des Schenkers oder Erblassers, ist wie bei der Verwaltungs- und Errungenschaftsgemeinschaft nur für die Ehefrau, für die allein ein Bedürfniß vorliegen kann, gestattet (§ 1555). Dasselbe unterliegt den gleichen Grundsätzen wie unter den übrigen Güterständen (S. 10, 21, 23, 31). Ein gesetzliches Vorbehaltsgut ist bei der Fahrnißgemeinschaft ebenso wenig anerkannt wie bei der allgemeinen Güter- und der Errungenschaftsgemeinschaft.

Sondergut jedes Ehegatten (das BGB. verwendet dafür, abweichend von dem ersten Entwurfe, auch hier die Bezeichnung „eingebrachtes Gut") ist sein bei Beginn der Fahrnißgemeinschaft vorhandenes oder später durch Schenkung, Ausstattung, Erbfolge, Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht (z. B. durch Altentheilsvertrag) erworbenes unbewegliches Vermögen[1]). Den unbeweglichen Sachen werden die Rechte an fremden Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Renten, sowie die Rechte auf Grundstücke oder Immobiliarrechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von dergleichen Rechten gleichgestellt (§ 1551, 2). Sondergut sind ferner alle Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (aber nicht ihre Surrogate)[2]). Der Umfang der Sondergüter kann durch Ehevertrag, bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen

[1]) § 1551, 1. Werden in derselben Weise gleichzeitig auch bewegliche Sachen erworben, so fallen die mit dem Erwerbe übernommenen Verpflichtungen dem Gesammtgute und dem Sondergute nach Verhältniß der beiderseitigen Bereicherung zu (§ 1556).

[2]) Vergl. §§ 1552, 1554. Da Stammgüter, Familienfideikommisse und Lehen, soweit sie in Grundstücken bestehen, schon ihrer Natur nach nicht unter die Fahrnißgemeinschaft fallen (vergl. S. 31, Anm. 3), so kann es sich hier nur um Familienstipendien, Apanagen, Lehnsstämme, Erbfälzerrechte, Leibrenten und andere höchstpersönliche Rechte handeln.

auch durch Bestimmung des Schenkers oder Erblassers, noch weiter ausgedehnt oder eingeschränkt werden[1]). Die Surrogate von Sondergut werden, von der erwähnten Ausnahme abgesehen, von Rechts wegen wieder Sondergut (§ 1554).

Das Sondergut unterliegt den bei der Errungenschaftsgemeinschaft für dasselbe geltenden Regeln (§ 1550, 2)[2]).

Alles, was nicht Sondergut eines Ehegatten oder Vorbehaltsgut der Frau ist, gehört zum Gesammtgut und folgt den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1549).

Die letzteren sind auch für die Auflösung der Fahrnißgemeinschaft und, abgesehen von der Ausscheidung der Sondergüter, für die Auseinandersetzung nach der Auflösung maßgebend, doch tritt die fortgesetzte Gütergemeinschaft nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung durch Ehevertrag ein (§ 1557).

---

[1]) Das BGB. (§ 1553) gedenkt nur der Erweiterung des Sondergutsbegriffs, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch das Umgekehrte zulässig ist. Man denke an die Entliegenschaftung (ameublissement) des französischen und badischen Rechts Code civil (1505 ff.). Vergl. Schröder, Eigenthümliche Formen des Miteigenthums im deutschen und französischen Recht, 1896, S. 5 ff.

[2]) Dies gilt auch von der Ausscheidung der Sondergüter bei der Auseinandersetzung, namentlich den gegenseitigen Abrechnungen und Ersatzleistungen zwischen den Sondergütern und dem Gesammtgute. Anwendung finden insbesondere auch die Rechtsvermuthung des § 1527 und die Bestimmungen der §§ 1521 f. über die Abgrenzung des Errungenschaftsbegriffs bei Schenkungen und Lebensversicherungen (vergl. S. 31).

Druck von Dobrzynski & Walter in Berlin.